

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 122 endg.
Brüssel, den 26.04.1994

94/0015 (CNS)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der
von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Maßnahmen

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Um wirksam gegen Betrügereien zum Nachteil des EAGFL-Garantie vorgehen zu können, sollte eine Gemeinschaftsregelung eingeführt werden, die es den einzelstaatlichen Behörden ermöglicht, insbesondere bei Ausschreibungen, im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und bei den Verkäufen von verbilligten Interventionserzeugnissen die Marktbeteiligten zu identifizieren, die bewußt oder grob fahrlässig eine Unregelmäßigkeit zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts begangen haben, bzw. gegen die diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht. Auf dieser Grundlage müssen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden je nach Schwere des Verstoßes und je nach dem, ob es sich um einen festgestellten oder einen vermuteten Verstoß handelt, eine ganze Palette von Maßnahmen anwenden können, die von verstärkten Kontrollen bis zum Ausschluß der betreffenden Marktbeteiligten von der Teilnahme an den betreffenden Geschäften reichen können, falls sie nachgewiesenermaßen betrügerisch gehandelt haben.
2. Dabei handelt es sich um die Einführung einer der konkreten Maßnahmen, von denen bereits die Rede war in:
 - dem Aktionsprogramm im Bericht der UCLAF für 1993, wo unter Punkt 8.5 vorgesehen war, daß der Anspruch auf Gemeinschaftsbeihilfen bestimmten Kriterien untergeordnet werden soll, die sich auf die Empfänger selbst beziehen;
 - den Schlußfolgerungen des ECOFIN-Rates vom 7.6.1993 zu diesem Bericht, in denen die Kommission aufgefordert wird, dieses Programm durchzuführen,
 - den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen am 22. und 22. Juli 1993, in denen die Bedeutung der Fortführung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts unterstrichen wird.
3. Die vorgeschlagene Regelung muß natürlich auch ein Höchstmaß an Garantien und Schutzmaßnahmen enthalten, damit ihre praktische Anwendung nicht mit ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Nachteilen für die betreffenden Marktbeteiligten verbunden ist.

In Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung sind daher ausdrücklich die Grundrechte und allgemeinen Prinzipien genannt, die dabei zu beachten sind.

Mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität und damit der Rat sich auf die Festlegung des notwendigen rechtlichen Rahmen beschränken kann, wird vorgeschlagen, daß diese Prinzipien in den von der Kommission zu erlassenden Durchführungsbestimmungen entsprechend der Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Fälle konkretisiert werden.
4. Wendet eine einzelstaatliche Behörde die nach der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen im Fall eines Marktbeteiligten nicht an, für den das Risiko der Unzuverlässigkeit gemeldet ist, trägt die Kommission diesem Umstand im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens hinsichtlich der Ausgaben Rechnung, die bei korrekter Anwendung dieser Verordnung nicht vorgenommen worden wären.
5. Der vorliegende Vorschlag hat keine Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zur Folge.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der
von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die Bedeutung der Bekämpfung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts unterstrichen. Es ist angezeigt, die Maßnahmen zu verstärken, mit denen sichergestellt werden soll, daß die für die Durchführung der GAP eingesetzten Gemeinschaftsmittel nicht an Personen oder Unternehmen fließen, die nicht jede Gewähr für ihre Zuverlässigkeit in bezug auf die korrekte Ausführung der betreffenden Geschäfte bieten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, sieht in Artikel 8 insbesondere vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich zu vergewissern, daß die durch den Fonds finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, und um Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen.

(1) ABI. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

(2) ABI. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 1.

Die Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72⁽³⁾ sieht u.a. vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Abständen alle Fälle von Unregelmäßigkeiten sowie die Rechts- oder Verwaltungsverfahren zur Verfolgung der Personen, die Unregelmäßigkeiten begangen haben, mitteilen, um systematisch über alle betrügerischen Praktiken informiert zu sein und damit die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereingezogen werden.

Diese Vorschriften sind durch eine Gemeinschaftsregelung zu ergänzen, die es allen zuständigen einzelstaatlichen Behörden gestattet, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen, der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und den Verkäufen von verbilligten Interventionserzeugnissen die Marktbeteiligten zu identifizieren, die bewußt oder grob fahrlässig eine Unregelmäßigkeit zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts begangen haben oder gegen die diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht. Auf dieser Grundlage müssen sie je nach Schwere des Verstoßes und je nach dem, ob es sich um einen festgestellten oder einen vermuteten Verstoß handelt, verschiedene Maßnahmen treffen können, die von verstärkter Kontrollen bis zum Ausschluß der betreffenden Marktbeteiligten von der Teilnahme an noch zu bestimmenden Geschäften reichen, wenn feststeht, daß sie betrügerisch gehandelt haben.

Während einerseits den Marktbeteiligten ein Höchstmaß an Garantien gegeben werden muß, ist andererseits vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ihre Geheimhaltungsvorschriften nötigenfalls so angepaßt werden, daß sie eine wirksame Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Die vorliegende Verordnung muß in Ergänzung zu den spezifischen Vorschriften angewendet werden, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bereits gelten oder noch erlassen werden, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, und namentlich in Ergänzung zu den von der Kommission im Rahmen ihrer - vom Gerichtshof bestätigten - Zuständigkeiten erlassenen Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen -

(3) ABl. Nr. L 67 vom 14.3.1991, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird eine Gemeinschaftsregelung eingeführt, um die Marktbeteiligten identifizieren und unverzüglich allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringen zu können, bei denen aufgrund der bei der Erfüllung früherer Verpflichtungen gewonnenen Erfahrungen das Risiko der Unzuverlässigkeit in bezug auf vom EAGFL-Garantie finanzierte Geschäfte besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen, Ausfuhrerstattungen und Verkäufen von verbilligten Interventionserzeugnissen.
2. Im Sinne dieser Verordnung sind "Marktbeteiligte, bei denen das Risiko der Unzuverlässigkeit besteht",
 - a) die Marktbeteiligten als natürliche oder juristische Personen, die bewußt oder grob fahrlässig eine Unregelmäßigkeit hinsichtlich der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften begangen haben und dadurch zu Unrecht einen finanziellen Vorteil erlangt oder zu erlangen versucht haben, sowie
 - b) die Marktbeteiligten, gegen die diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht.

Artikel 2

Die Verfahren für die Identifizierung der Marktbeteiligten und die Übermittlung der entsprechenden Informationen werden auf Initiative des Mitgliedstaats, in dem das Risiko der Unzuverlässigkeit des Marktbeteiligten zutage getreten ist, oder gegebenenfalls auf Initiative der Kommission durchgeführt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen gegenüber Marktbeteiligten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) folgende Maßnahmen:

a) Verstärkte Kontrolle der Geschäfte des betreffenden Marktbeteiligten oder

b) Aussetzung der Zahlungen für noch zu bestimmende, laufende Geschäfte desselben sowie gegebenenfalls Aussetzung der Freigabe der diesbezüglichen Sicherheit bis zur Feststellung einer Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)

oder

c) seinen Ausschluß von noch zu bestimmenden Geschäften für einen noch festzulegenden Zeitraum.

2. In bezug auf Marktbeteiligte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b finden nur die im vorstehenden Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen Anwendung.

3. Nimmt die Kommission bei Ausschreibungen selbst die Vergabe vor, so trifft sie je nachdem eine der Maßnahmen gemäß Absatz 1.

Artikel 4

1. Bei den Maßnahmen gemäß Artikel 3 sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Vorherige Anhörung des betreffenden Marktbeteiligten und sein Beschwerderecht;

b) Verhältnismäßigkeit zwischen der tatsächlichen oder verdächtigten Unregelmäßigkeit und der Maßnahme gemäß Artikel 3 Absatz 1 nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 5 zu erlassenden Bestimmungen;

c) Gleichbehandlung der Marktbeteiligten.

2. Die Bestimmungen des Artikels 10 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 über Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis gelten im Rahmen dieser Verordnung.

3. In bezug auf die Marktbeteiligten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die innerstaatlichen Geheimhaltungsvorschriften nötigenfalls so angepaßt werden, daß sie eine wirksame Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen. Sie betreffen auch die Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Diese Verordnung findet in Ergänzung zu den spezifischen, im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(94) 122 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-157-DE-C

ISBN 92-77-67718-X

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**